

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Belohnung für Leistungsgesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2025, wird wie folgt geändert:

Nach § 18b wird ein neuer § 18c eingefügt.

„§ 18c. Ab der 9. Schulstufe können Schülerinnen und Schüler, deren jeweilige Gesamtleistung im ersten Semester eines Schuljahres einen Notendurchschnitt von maximal 2,0 ergibt, im zweiten Semester dieses Schuljahres

- bis zu vier Tage frei nehmen und
- nach Vorankündigung bis zu fünf Hausübungen nicht erbringen.“